



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 36

Berlin, Sonnabend den 7. September 1912

VII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Organisation der selbständigen Privatarchitekten im Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine

Aus der Sitzung des A.V.B. vom 17. Juni 1912

Vorsitzender Herr Stadtbaurat a. D. Theodor Köhn: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, die Organisation der selbständigen Privatarchitekten im Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Ich bitte Herrn Dr. Siedler das in Aussicht gestellte Referat zu halten.

Herr Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. E. J. Siedler: Im Jahre 1906 wurde auf dem VII. Architektenkongress in London der Beschluß gefaßt, daß es im Interesse der Architekten ebenso wie im Interesse der Öffentlichkeit läge, wenn alle Architekten einen von ihnen selbst anerkannten Titel führten. Auf dem VIII. Internationalen Kongress in Wien 1908 hielt Oberbaurat Baumann (Wien) einen Vortrag über: „Gesetzliche Befähigung und staatliche Diplomierung der Architekten und Gründung von Architektenkammern“, in dem er ausführte, der Titelschutz, der dem Arzt und Juristen geboten werde, werde dem Architekten nicht teilhaftig. Es könne aber diesem Mangel Staat und Architektenschaft selbst begegnen. Der Staat durch eine Reorganisation der Architektenschulen, die Architektenschaft durch staatlich autorisierte Architektenkammern, welche allein berufen seien, durch Aufnahme in diese Körperschaft das Recht zur Führung des Titels Architekt und das Recht zur Ausübung dieses Berufes zu verleihen. Dieser Titel solle aber nur demjenigen verliehen werden, der diesen Beruf praktisch und künstlerisch selbständig betätige. Er müsse sich jeder spekulativen Tätigkeit enthalten; in dem Augenblick, wo er ein Baugewerbe ausübe, dürfe er sich nicht Architekt nennen. An den Vortrag schloß sich eine Aussprache, deren Ergebnis die Formulierung einiger Sätze war, die die Grundlage für weitere Arbeiten der internationalen Architektenkongresse in den nächsten Jahren abgaben. Die ganze Frage ist heute noch in der internationalen Architektenschaft durchaus im Flusse. Sie in Deutschland zur Klärung zu bringen, wird eine der wichtigsten Aufgaben der Architektenschaft Deutschlands in den nächsten Jahren sein.

Es gebührt dem Kammergerichtsrat Dr. Boethke (Berlin), das Verdienst, einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Architektenkammern*) aufgestellt zu haben, durch den er die zu erstrebenden Ziele zu erreichen hoffte. In gemeinsamen Sitzungen des Berliner Architekten-Vereins, der Vereinigung Berliner Architekten und des Bundes Deutscher Architekten wurde der Boethkesche Entwurf vor seiner Bekanntgabe eingehend beraten und bearbeitet. Gleichzeitig wurde der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine von der Vereinigung Schlesischer Architekten am 15. Juni 1909 gebeten, die Frage wegen Bildung von Architektenkammern zur

Verbandsaufgabe zu machen. Der Verband hat daraufhin den von den drei obigen Vereinen durchgearbeiteten Boethkeschen Entwurf den sämtlichen Vereinen zur Äußerung zugesandt. Die Abgeordnetenversammlung zu Darmstadt 1909 beschloß sodann, das Material einem Ausschuß, bestehend aus den Herren Saran, Brurein, Dr.-Ing. Stübgen, Boethke, Körte, Wolfenstein, alle in Berlin und Henry (Breslau) zu überweisen und damit sich an der weiteren Bearbeitung der Frage aktiv zu beteiligen. Die erste Durchsicht des diesem Ausschuß von den Einzelvereinen und der Geschäftsstelle gelieferten Materials führte im Ausschusse zu dem Wunsche, die weitere Bearbeitung der Frage mit dem B.D.A. gemeinschaftlich vorzunehmen. Der Gedanke der Architektenkammern wurde zuerst nicht nur von den Verbandsvereinen, sondern auch vom B.D.A., der sich auf seinem 5. Bundestag 1909 bereits grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden erklärte, durchaus begrüßt. Aber je länger man an der Verwirklichung der Idee arbeitete und je mehr man die Schwierigkeit des ganzen Problems erkannte, um so stärker erlahmte das Interesse an der öffentlich-rechtlichen Institution der Architektenkammer. Die Gründe, die im einzelnen gegen den Gedanken der Einführung von Architektenkammern angeführt wurden, brauche ich nicht aufzuführen. Der wichtigste Grund war vor allen Dingen der, daß man zu der Ansicht kam, man könne die Vorteile der Architektenkammer auch erlangen, wenn man die Nachteile bzw. die Schwierigkeiten der Organisation einer derartig öffentlich-rechtlichen Institution vermeiden würde. Man meinte, daß man auch durch eine freie Vereinigung sich denselben Erfolg erringen könne, wie durch die Architektenkammer. Die Kreise des Verbandes, die zuerst mit besonderer Energie die Idee der Architektenkammer propagiert hatten, waren die ersten, die diese Idee wieder aufgaben.

Nachdem so das Interesse an der Architektenkammer an sich nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Boethke erkaltet war, wurde vom Verbandsvorstand im Februar 1911 Herr Körte bevollmächtigt, an Verhandlungen zur Bildung einer freien Organisation teilzunehmen, die von der Vereinigung Berliner Architekten und dem Vorstände des B.D.A. geplant waren. Außerdem nahmen an diesen Sitzungen Herr Franzius, der Geschäftsführer des Verbandes, und Herr Saran, als Vertreter des Verbandssauschusses für Architektenkammern teil. In der Sitzung am 20. Mai zu Berlin ergab sich als unzweifelhaft, daß die Mehrheit der dort anwesenden Vertreter des B.D.A. mit den übrigen Herren einer Meinung darüber waren, daß die Idee der Ausbildung von Architektenkammern auf Grund des Boethkeschen Vorschlages als gescheitert anzusehen sei, und daß es zweckmäßig erscheine, da der Wunsch nach einem festen Zu-

*) Wochenschrift des A.V.B. 1909, S. 76.

sammenschluß der deutschen Architektenschaft keinesfalls von der Hand gewiesen werden könne, die Ausbildung der Organisation in anderer Form zu suchen. Es wurde ferner von verschiedenen Seiten als wünschenswert bezeichnet, dem B.D.A. die Möglichkeit des Eintritts in diese Organisation offen zu halten. Bei diesem Stande der Sache erschien es geboten, die Frage der Bildung der Architektenkammern nach dem früheren Plane vom Arbeitsplan des Verbandes abzusetzen. Der in Darmstadt gewählte Ausschuß für Architektenkammern bat selbst im Juni vorigen Jahres den Verbandsvorstand, den Ausschuß für Architektenkammern aufzulösen. Einen entsprechenden Antrag des Vorstandes hat die Abgeordnetenversammlung zu Münster im vorigen Jahre angenommen und die Auflösung des betreffenden Ausschusses ausgesprochen.

Gleichzeitig erschien notwendig, der Weiterarbeit in Richtung einer Gründung einer allgemeinen deutschen Privatarchitektenorganisation die Wege zu weisen. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorstand der Abgeordnetenversammlung zu Münster sechs Leitsätze vorgelegt, die die Grundlage für die neue Privatarchitektenorganisation bilden sollten. Diese sechs Leitsätze sind am vorigen Mittwoch in der Wochenschrift unseres Vereins veröffentlicht*). Ich nehme an, daß sie Ihnen bekannt sind, werde aber nicht verfehlen, sie bei der Besprechung der Einzelheiten nochmals zu verlesen.

Die Abgeordnetenversammlung zu Münster hat sich bei der Besprechung dieser ganzen Angelegenheit ziemlich eingehend mit der Beziehung des Verbandes zum B.D.A. beschäftigt. Der ehrwürdige Professor Baumeister, Karlsruhe, hat es als erster bedauert, daß durch die Gründung des B.D.A. in die Kreise der Architekten und Ingenieure eine betrübliche Zersplitterung eingerissen sei. Es würde die vornehmste Aufgabe der Zukunft sein, diese Zersplitterung zu beseitigen und Mittel zu suchen und zu finden, mit denen sich ein Zusammenschluß der gesamten Architekten Deutschlands erreichen ließe. In ähnlichem Sinne äußerten sich die meisten übrigen Redner.

Zu den Leitsätzen, die der Verbandsvorstand der Abgeordnetenversammlung vorgelegt hatte, und auf die ich noch zu sprechen kommen werde, äußerte man sich nicht, aber man beschloß, den Ausschuß der Privatarchitekten durch die Privatarchitekten Bonatz in Stuttgart, Dülfer in Dresden, Hillebrandt in Hannover, Groothoff in Hamburg, Hönig in München, Meckel in Freiburg, Mehs in Frankfurt a. M., Fabricius in Köln a. Rh., Jürgensen in Berlin zu erweitern und diesem Ausschusse dann die Leitsätze zur Begutachtung usw. vorzulegen.

Dieser erweiterte Privatarchitektenausschuß hat sich im Laufe des Winters eingehend mit den Leitsätzen beschäftigt und sich zu denselben geäußert. Auch diese Äußerungen, die leider in der Wochenschrift nicht zum Abdruck gekommen sind, werde ich noch im einzelnen zu verlesen haben.

Der Verbandsvorstand hat die Äußerungen des Privatarchitektenausschusses vor einigen Wochen den Einzelvereinen zugesandt, damit diese sich gutachtlich zu der ganzen Angelegenheit äußern und zu der gesamten Frage der Organisation der Privatarchitekten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen soll heute hier erfolgen.

In Ihren Händen sind die Leitsätze, die unser Ausschuß der Verbandsabgeordneten Ihnen zur Annahme empfiehlt und die ich ebenfalls nachher noch im einzelnen zu besprechen haben werde.

Soweit also die geschichtliche Entwicklung der Angelegenheit und die Veranlassung, die der Architektenverein hat, zur Sache selber Stellung zu nehmen.

Nun die Sache selbst. —

M. H. Die beabsichtigte Organisation soll eine Standesorganisation sein und wenn Sie mit Erfolg und mit Recht als eine Standesorganisation sich betätigen soll, so wird vor allen Dingen dafür Sorge zu treffen sein, daß ihre Mitglieder auch tatsächlich ein in sich einheitlich geschlossener Stand sind, d. h. ein Stand, der sich auf denselben wirtschaftlichen Grundlagen aufbaut. Der Gesamtstand der Architekten ist aber durchaus nicht ein wirtschaftlich einheitlicher. Er zerfällt in die große Gruppe der beamteten Architekten und der selbständigen Architekten. Zu den beamteten Architekten gehören die staatlichen, kommunalen und privaten Beamten, die alle als nichtselbständige Architekten aufzufassen sind. Ihnen gegenüber stehen die Privatarchitekten, d. h. die Inhaber oder Mitinhaber von Architekturateliers.

Die Frage der Architektenkammer spitzte sich zu, als diese letzte Gruppe die selbständigen Privatarchitekten, für sich allein das Anrecht beanspruchten, Architekten im Sinne des Wort-

begriffes zu sein. Diesen Anspruch können selbstverständlich die Privatarchitekten nicht erheben. Jedermann, der ein künstlerisches Bauwerk aufstellt oder projiziert, ist ebenso ein Architekt, wie jeder, der ein Bild malt, dessen Maler ist, wie jeder der eine Dichtung schreibt, deren Dichter ist. In dem Begriff des „Architekten“ ist weder eine Einschränkung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit noch irgendein Verbot einer Beamtenstellung enthalten. Es kommt also darauf an, in diese beabsichtigte Organisation nur die Architekten aufzunehmen, für die dieselben Voraussetzungen wirtschaftlicher Art vorliegen. Man kann in Zweifel darüber sein, ob man zu den Privatarchitekten nur die selbständigen Privatarchitekten zu rechnen hat, oder auch die im Privatdienstvertrag angestellten Architekten. Meines Erachtens gehören zu den Privatarchitekten nur die ersten und nicht die letzteren. Um aber jeden Zweifel über die etwaige Berechtigung zur Zugehörigkeit zu der betreffenden Organisation zu beseitigen, spricht unser Ausschuß der Verbandsabgeordneten in den Ihnen vorliegenden Leitsätzen nicht von Privatarchitekten schlechthin, sondern von selbständigen Privatarchitekten. Es ist damit jeder Zweifel über die wirtschaftliche Grundlage der Mitglieder ausgeschlossen.

Weswegen wollen sich nun diese Privatarchitekten organisieren und was glauben die Privatarchitekten durch die beabsichtigte Organisation zu erreichen.

Die Notwendigkeit zur Organisation erklärt sich einmal aus dem Wunsche heraus, sich von der großen Masse der Architekten äußerlich als ein Architekt mit bestimmten Geschäftspraktiken, mit bestimmten künstlerischen und allgemein gesellschaftlichen Qualitäten zu kennzeichnen. Der Begriff Architekt schlechthin gewährt diese Kennzeichnung leider noch nicht. Der Wunsch zur Organisation ist nicht entstanden, um einen Kampf gegen die beamteten Kollegen, die auf gleichem Bildungs- und künstlerischem Niveau stehen, zu führen, sondern mehr um einen Kampf zu führen gegen die große Masse der Pfuser, deren Betätigung als Architekten an sich schon ein Unglück für die Allgemeinheit bedeutet, die aber auch gleichzeitig die größte Konkurrenz für den Privatarchitekten bilden.

In diesem Kampfe gegen den Scharwerker und Pfuser müssen die Privatarchitekten an ihren beamteten Kollegen jede Unterstützung finden. Beide, sowohl der beamtete wie der nichtbeamtete Architekt, haben an der Gesundung unserer Bauverhältnisse, die nur durch einen Kampf gegen das Puschertum erreicht werden kann, das gleiche Interesse.

Es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder der Organisation sich verpflichten müssen auf eine bestimmte Geschäftspraxis und auf eine bestimmte Ehrenordnung. Denn wenn sich der Privatarchitektenstand in seinem Ansehen vor der Öffentlichkeit durch die neue Organisation stärken will, so muß die Organisation die Verpflichtung übernehmen, einmal nur bestimmte qualifizierte Architekten aufzunehmen, dann eine bestimmte Geschäftspraxis durch diese Architekten der Öffentlichkeit zu versprechen, und drittens, um die Einhaltung dieses Versprechens auch kontrollieren zu können, ihre Mitglieder auf eine bestimmte Ehrenordnung verpflichten. Daraus folgt, daß eine Gebührenordnung, eine Ehrenordnung und eine Aufnahmeordnung die Grundlagen der Organisation sein müssen. Nur wenn das der Fall ist und wenn infolgedessen die Organisation bestimmte Garantien für die Qualität und Geschäftsmoral ihrer Mitglieder zu geben vermag, nur dann wird die Allgemeinheit bzw. die Verwaltung oder Gesetzgebung in Erwägungen darüber eintreten können, ob für diese Garantien auch als Entschädigung den Mitgliedern der Organisation bestimmte Vorrechte und dergleichen eingeräumt werden können.

Ich glaube, daß diese Voraussetzungen genügen werden, um nun in die Besprechung der einzelnen Sätze eintreten zu können.

Als ersten Leitsatz hatte der Geschäftsbericht 1911 einen Satz mit folgendem Wortlaut aufgestellt:

I. „Das Vorhandensein zahlreicher künstlerisch, technisch und wirtschaftlich nicht einwandfreier Elemente, die sich als Architekten bezeichnen, läßt es für die akademisch gebildeten und wirklich künstlerisch tätigen Hochbauer als geboten erscheinen, sich zur Abwehr des vielfach schädlichen Einflusses der sich unberechtigt Architekten nennenden Kreise zusammenzuschließen.“

Der Ausschuß der Privatarchitekten hat bei der Prüfung dieses Satzes mit Recht eine Erklärung des Begriffs „Privatarchitekt“ vermißt. In diesem eben verlesenen Leitsatze wird nur von Architekten schlechthin gesprochen, während es sich nicht um die Architekten schlechthin, sondern nur um die

*) Wochenschrift des A.V.B. 1912, S. 377.

Privatarchitekten handelt. Der Ausschuß hat deswegen zu dem Satze 1 folgenden erklärenden Zusatz gemacht:

„Zu 1. Unter Privatarchitekt versteht der Ausschuß den Architekten, der entweder eine abgeschlossene akademische Bildung im Hochbaue besitzt oder den Nachweis einer über das handwerksmäßige Können hinausragenden künstlerischen Befähigung in der Baukunst erbringt. Er muß sich gleichzeitig in seinem Berufe künstlerisch, technisch und wirtschaftlich selbständig und geschäftlich einwandfrei betätigen. Er ist gegen eine Vergütung der technisch-juridische Anwalt seines Auftraggebers.“

Auch in dieser Erklärung ist die Klärung des Begriffs Architekt und Privatarchitekt noch nicht restlos geglückt. Im ersten Satze dieser Erklärung ist keine Erklärung des Begriffs Privatarchitekt gegeben, sondern eine Erklärung des Begriffs Architekt überhaupt. Erst der zweite Satz bezieht sich auf den Privatarchitekten allein und zwar auf den selbständigen Privatarchitekten. In Anbetracht dieser Unklarheit schlägt unser Ausschuß der Verbandsabgeordneten Ihnen vor, dem Leitsatze 1 folgende Fassung zu geben:

1. Der Architekten-Verein zu Berlin versteht unter Architekt den Baukünstler, der entweder eine abgeschlossene akademische Bildung im Hochbau besitzt oder den Nachweis einer über das handwerksmäßige Können hinausragenden künstlerischen Befähigung in der Baukunst erbracht hat. Ob dieser Baukünstler die Tätigkeit des Architekten in beamtetem oder freier Stellung ausübt, ist gleichgültig.

Die beabsichtigte Organisation soll sich nur auf solche Architekten beziehen, die in ihrem Berufe künstlerisch, technisch, wirtschaftlich und geschäftlich selbständig sind, also auf die selbständigen Privatarchitekten.

Durch diese Fassung wird ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß der Architekt an sich ebensogut beamtet wie nichtbeamtet sein kann. Es wird dann weiter gesagt, daß die bestehende Organisation nur die selbständigen Architekten umfassen soll. Ein Zweifel über die Zugehörigkeit zur Organisation wird demnach nicht aufkommen. Es wird deswegen auch natürlich sein, daß die Organisation den beamteten Architekten ebenso wie die gewerbsmäßigen Unternehmer von der Zugehörigkeit ausschließt. M. E. müßte dieser Grundsatz soweit durchgeführt werden, daß auch die Hochschullehrer, so bald sie ihren Hauptberuf und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit durch ihre Lehrtätigkeit gewinnen, von der Zugehörigkeit ausgeschlossen werden.

In dem letzten Satze des Leitsatzes I der uns zur Begutachtung vorgelegten Auslassung des Privatarchitektenausschusses sind bereits Grundsätze über das geschäftliche Gebaren des Privatarchitekten, der zur Organisation gehören darf, enthalten. Nach Ansicht unseres Ausschusses der Verbandsabgeordneten gehört eine derartige Bemerkung nicht in die Begriffserklärung des Privatarchitekten, sondern würde zur Begriffserklärung des Mitglieds dieser Organisation gehören, d. h. es ist ein Punkt, der zu den Pflichten der Mitglieder gehört, also erst später zu erwähnen sein würde.

Der von uns aufgestellte Leitsatz 2 mit dem Wortlaute:

2. Die selbständigen Privatarchitekten wollen sich fester organisieren, um energischer den Kampf gegen das Pfuschertum und gegen die künstlerisch, technisch und wirtschaftlich nicht einwandfreien, sich unberechtigt Architekten nennenden Elemente führen zu können. Der Architekten-Verein billigt diesen Zweck der Organisation und ist bereit, ihr Zustandekommen tatkräftig zu fördern
ist noch als eine Aeußerung zum ersten Leitsatze des Verbandsvorstandes aufzufassen:

Unsere Leitsätze 1 und 2 sind demnach durchaus im Sinne des Leitsatzes I des Verbandsvorstandes und des Privatarchitektenausschusses; klären aber u. E. den Sachverhalt besser als diese.

Wir kommen jetzt zu dem Leitsatze II aus dem Geschäftsberichte von 1911:

II. „Die Grundlagen der das Ergebnis eines solchen Zusammenschlusses bildenden Körperschaft werden in erster Linie wirtschaftliche sein; es ist aber jedenfalls anzustreben, für den Zusammenschluß die denkbar freieste Form zu finden und möglichst allen bürokratischen Ballast, wie er den bisher ausgearbeiteten Vorschlägen zur Bildung von Architektenkammern anhaftete, zu vermeiden.“

Der Ausschuß der Privatarchitekten hat sich mit diesem Leitsatz einverstanden erklärt. Auch der Ausschuß der Verbandsabgeordneten unseres Vereins hat zu diesen Ausführungen nichts zu sagen, ja er hat sie als belanglos bzw. als eine sich durch unsere Sätze 1 und 2 selbstverständlich ergebende Ausführung gestrichen.

Dann der Leitsatz III:

III. „Im Interesse nicht nur der Privatarchitekten, sondern des gesamten Standes der Techniker ist es zweckmäßig, die so geschaffene Körperschaft, falls sie sich nicht aus den bereits bestehenden Vereinen des Verbandes ohne weiteres herausbildet, dem Verbandsabgeordneten anzugliedern. Sie würde also nach dem Vorbilde der Vereinigung Berliner Architekten und des Vereins Deutscher Architekten und Ingenieure an den preußischen Baugewerkschulen zu dem Verbandsabgeordneten in gleichem Verhältnis stehen, wie seine jetzigen Einzelvereine.“

Die ganze Körperschaft wird in Ortsgruppen zu zerlegen sein, deren Vertretung auf der Abgeordnetenversammlung des Verbandes von einer Mindestmitgliederzahl abhängig zu machen sein würde.“

Zu diesem Leitsatze hat der Ausschuß der Privatarchitekten folgendes ausgeführt:

Zu III. Eine Organisation der Privatarchitekten im obigen Sinne besteht bereits im B.D.A. Es würde die beabsichtigte Gesamtorganisation der Privatarchitekten nicht fördern, wenn man neben dem B.D.A. eine neue Organisation bilden wollte. Der Ausschuß hält daher ein Zusammengehen des Verbandes mit dem B.D.A. für geboten.

Vorbedingung für den Anschluß des B.D.A. an den Verband ist nach Ansicht des Ausschusses eine Neuorganisation des Verbandes, die der Privatarchitektenorganisation im Verbandsverbande eine angemessene Vertretung sichert.

Unser Ausschuß ist ebenfalls der Ansicht, daß es zu vermeiden ist, daß durch die neue Organisation eine weitere Zersplitterung in der Architektenschaft eintritt. Er hält es jedoch nicht für richtig, bei einer etwaigen Neuorganisation des Verbandes nur an die Privatarchitekten zu denken, und möchte es vermeiden, daß seine Auslassungen den Anschein erwecken, als beabsichtige man, dem B.D.A. bzw. der Organisation der Privatarchitekten im Verband eine besondere Wurst zu braten. Er hat versucht, sich auf eine höhere Warte und nicht auf einen einseitigen Standpunkt zu stellen. Er ist der Ansicht, daß über kurz oder lang man ebenso, wie man jetzt an eine Organisation der selbständigen Privatarchitekten geht, an eine Organisation der staatlichen und kommunalen Baubeamten gehen wird, daß man ebenso auch an eine Organisation der im Privatdienst angestellten Architekten der öffentlichen und privaten Betriebe wird denken müssen. Was der einen Organisation recht ist, wird der andern billig sein. Und nicht nur die Organisationen in den Kreisen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen der Architekten sind zu berücksichtigen, es ist auch an Organisationen, aller übrigen Techniker zu denken, die über kurz oder lang sich bilden werden bzw. sich auch schon gebildet haben, wie etwa an die Organisation der Diplom-Ingenieure, an eine Organisation der Regierungsbaumeister, an eine Organisation der höheren technischen Eisenbahnbeamten, der bayerischen Staatsbaubeamten usw. Eine Neuorganisation des Verbandes muß nach Ansicht des Verbandsausschusses nicht für einen Fall geplant werden, sondern es muß von vornherein an die Möglichkeit der künftigen organisatorischen Entwicklung des Verbandes.

Der Ausschuß der Verbandsabgeordneten ist sich über die Richtung dieser Reorganisation des Verbandes im einzelnen selbstverständlich nicht im klaren, dazu wird eine jahrelange Arbeit und jahrelanges Verhandeln erforderlich sein. Diese Organisation auf einmal zu schaffen wird auch nicht nötig sein, aber es wird wünschenswert sein, die Grundlage der Neuorganisation von vornherein so zu bilden, daß sich auf ihr ein einheitliches Gefüge sämtlicher akademischer technischer Organisationen wird aufbauen lassen. Man hat im Ausschuß der Verbandsabgeordneten davon gesprochen, daß man sich die Umorganisation des Verbandes so denken könne, daß sich neben dem Verbandsvorstand eine Art Beirat oder Vertreterversammlung entwickeln könne, zu der nicht mehr die einzelnen Ortsvereine, sondern die einzelnen technischen Standesgruppen ihre Delegierten senden würden, also eine Art Aufsichtsrat neben dem Vorstand und neben der Abgeordnetenversammlung. Auch vergleichbar dem Bundesrate neben dem Reichstage. Dem Bundesrate wäre der Aufsichtsrat zu vergleichen, in den die einzelnen Interessengruppen ihre Vertreter entsenden, dem

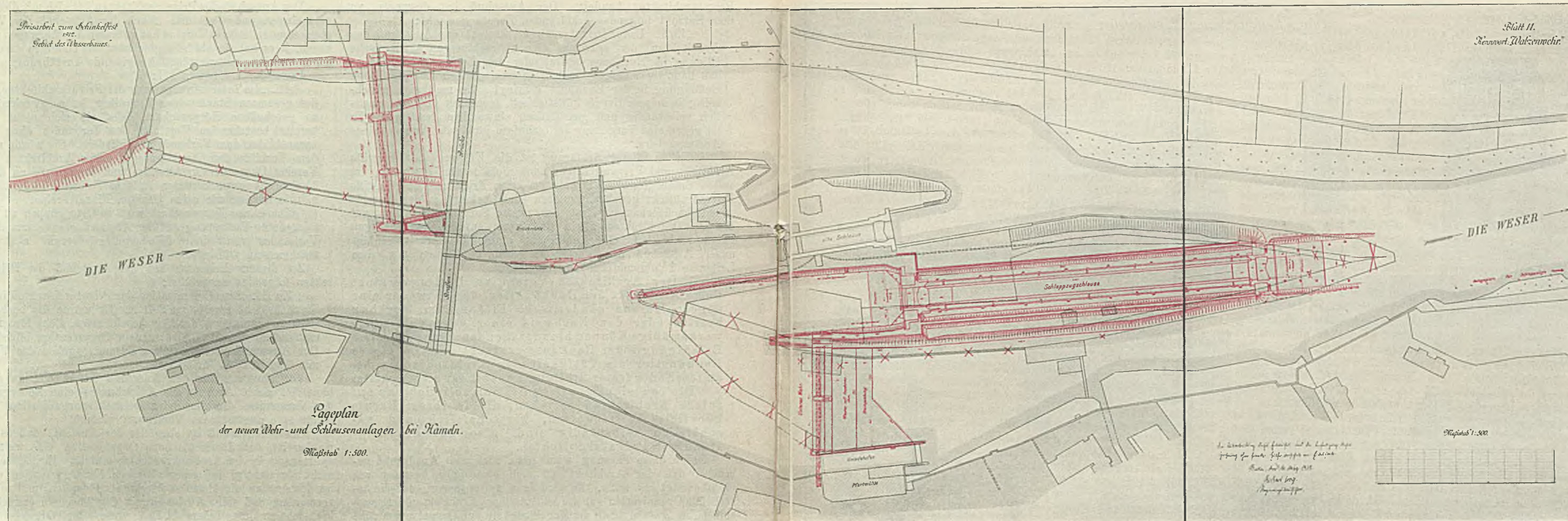


Abb. 397*). Entwurf zum Umbau der Wehr- und Schleusenanlagen in der Weser bei Hameln. Schinkelwettbewerb des A.V.B. 1912. Kennwort: „Walzenwehr“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Richard Wolff

Reichstages wäre die Abgeordnetenversammlung zu vergleichen, in die die einzelnen Vereine ihre Abgeordneten entsenden. Der Ausschuß der Verbandsabgeordneten unseres Vereins hält es aus diesen Gründen nicht für opportun, hier nur vom B.D.A. zu sprechen, wie es der Ausschuß der Privatarchitekten tut, sondern schlägt in Leitsatz 4 Ihnen folgende Fassung vor:

4. Im Ständesinteresse liegt es, dafür zu sorgen, daß durch diese Organisation der selbständigen Privatarchitekten nicht eine weitere Zersplitterung der Baukünstler eintritt; es ist zu begrüßen, wenn bei der Schaffung der Organisation der Versuch gemacht wird, die Trennung zu beseitigen, die durch das Nebeneinanderbestehen des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und anderer jetzt selbständiger Architektengruppen vorhanden ist. Um einen Zusammenschluß aller dieser Gruppen im Verband anzubahnen, wird eine Veränderung der Organisation des Verbandes erforderlich werden, die eine Vertretung der einzelnen Interessengruppen im Verband ermöglicht.

Der Leitsatz IV des Geschäftsberichtes lautete folgendermaßen:

IV. „Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft müßten, um dem Gedanken Rechnung zu tragen, der zur Schaffung der neuen Organisation führt, alle Elemente ausschließen, die den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen ‚Architekten‘ im Sinne des akademisch gebildeten, künstlerisch selbständig schaffenden Technikers zu stellen sind. Die Mitgliedschaft bedingt, wie unter III angedeutet, die Zugehörigkeit zum Verbands Deutscher Architekten und Ingenieure.“

Außerungen zu diesem Leitsatz hält weder der Ausschuß der Privatarchitekten noch unser Ausschuß der Verbandsabgeordneten für notwendig, da in dem bisher Gesagten schon alles enthalten sei.

*) Der Abdruck des Gutachtens des Beurteilungsausschusses über den Schinkelwettbewerb des A.V.B. auf dem Gebiete des Wasserbaus im Jahre 1912 folgt in der nächsten Nummer.

Der Leitsatz V des Geschäftsberichtes lautete folgendermaßen:

V. „Es ist zu wünschen, daß den Mitgliedern, die sich durch ihre Zugehörigkeit zu dieser Körperschaft als einwandfreie Architekten nach außen, also den Behörden wie dem Publikum gegenüber, ausweisen, gewisse Erleichterungen bei der Behandlung ihrer Entwürfe und Bauten durch die Baupolizei usw. eingeräumt werden. Auch könnten die Behörden ihr Kommunalaufsichtsrecht im Interesse vorzugsweiser Heranziehung solcher Architekten zu staatlichen und kommunalen Bauausführungen geltend machen.“

Zu diesem Leitsatz hat der Ausschuß der Privatarchitekten folgende Bemerkung gemacht:

Zu V. Der Ausschuß hält zu gewährende Erleichterungen durch eine Baupolizei für nicht erreichbar, dagegen erblickt er in der Heranziehung der Privatarchitekten zu städtischen und staatlichen Bauaufgaben, zur Begutachtung, zur Bauberatung usw. eine wichtige Aufgabe der Organisation.

Unser Ausschuß hat diese ganze Frage nicht zur Diskussion gezogen, weil sie nach unserer Ansicht eine Frage berührt, die Sache der Organisation selbst sein wird. Daß die Organisation alles das erstreben wird, was sie im Interesse ihrer Mitglieder für notwendig erachtet, ist wohl selbstverständlich und braucht wohl nicht noch besonders gesagt zu werden. Daß sie aber alles das in Wechselarbeit mit den beamteten Fachgenossen im Verband erstreben wird, scheint uns eine gewisse Sicherheit zu verbürgen, daß sich, wenn sich Gegensätze zwischen den beamteten und nichtbeamteten Fachgenossen zeigen, diese sich im Kreise des Verbandes und nicht vor den Augen der Öffentlichkeit abspielen, da die Gegensätze zwischen beamteten und nichtbeamteten Fachgenossen, die in der Öffentlichkeit auftreten, beiden, den beamteten wie den nichtbeamteten, schaden werden.

Der letzte Satz im Geschäftsberichte hatte folgenden Wortlaut:

VI. „Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der vom Verbands herausgegebenen Gebührenordnung als Grund-

lage für Honorarforderungen, ferner zur Beobachtung der Wettbewerbsgrundsätze und der Bestimmungen über Leistungen zu Bauzwecken und auch sonst dazu, die Arbeiten des Verbandes so weitgehend wie möglich zu benutzen und ihnen in der Öffentlichkeit zur Anerkennung zu verhelfen.“

Zu diesem Leitsatz hat der Ausschuß der Privatarchitekten folgende Bemerkung gemacht:

Zu VI. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Mitgliedschaft der erwähnten Organisation zur Beobachtung der vom Verbands herausgegebenen und weiterzubildenden Gebührenordnung, der Wettbewerbsgrundsätze, der Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und einer Ehrenordnung verpflichtet.

Die letzten Zeilen des Leitsatzes VI hat er als belanglos gestrichen.

Unser Ausschuß der Verbandsabgeordneten stimmt diesen Ausführungen, wie Sie aus dem Wortlaut unseres Satzes III sehen, im großen und ganzen bei, hält es aber noch für wünschenswert, da hier von den Pflichten der Mitglieder gesprochen wird, auch einen Hinweis auf die Pflicht einer einwandfreien Geschäftsgebarung einzufügen. Was man unter einwandfreier Geschäftsgebarung verstehen will, das festzusetzen würde wieder Aufgabe der Organisation selber sein und brauchte vorläufig uns nicht weiter belasten. Wir schlagen Ihnen deswegen vor, im Leitsatz 3 folgendes zum Ausdruck zu bringen:

3. Die Mitgliedschaft in dieser neu zu schaffenden Organisation verpflichtet zu einer einwandfreien Geschäftsgebarung sowie zur Beobachtung der vom Verband aufgestellten Gebührenordnung, der Wettbewerbsgrundsätze und der Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Damit hätte ich Ihnen alles das auseinandergesetzt, was der Ausschuß der Verbandsabgeordneten Ihnen mit Bezug auf seine Leitsätze hat sagen wollen. Es wird wünschenswert sein, um zu einer Stellungnahme des Vereins heute in der Angelegenheit zu kommen und um dem Verbandsvorstande die Stellungnahme des Vereins mitzuteilen, jeden einzelnen unserer Sätze zur Diskussion

zu bringen und über jeden einzelnen abstimmen zu lassen. Ich bin übrigens gern bereit, auf etwaige Fragen Antwort zu geben.

Vorsitzender Herr Th. Köhn: M. H. Ich danke dem Herrn Referenten für sein ausführliches und interessantes Referat, und möchte zunächst noch zur weiteren Erläuterung der Sache eine Äußerung der Berliner Handelskammer zur Kenntnis der Versammlung bringen, welche dieselbe, von einer Gerichtsstelle gefragt, was im Verkehrsleben unter „Architekt“ zu verstehen sei, als Antwort hinausgegeben hat. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Äußerung der Handelskammer nach der Notiz in der Vossischen Zeitung vorzulesen.

Herr Marinebaumeister Franzius verliest: „Die Bezeichnung ‚Architekt‘. Die Berliner Handelskammer hat ein Gutachten über die im Verkehr und Rechtsleben noch vielfach streitige Bezeichnung ‚Architekt‘ abgegeben. Die Kammer hat sich wie folgt geäußert:

Nach den Anschauungen des Verkehrs kann sich jeder Architekt nennen, der sich mit Entwürfen und zeichnerischen Arbeiten beschäftigt, die in irgendeiner Weise mit dem Baugewerbe im Zusammenhange stehen. Im Verkehrsleben wird beispielsweise von Architekten für Innenausstattung, von Möbelarchitekten, Gartenarchitekten und von Architekten schlechtweg gesprochen, ohne daß hierbei an eine besondere künstlerische Befähigung gedacht wird, die wohl auch kaum, da die Ansichten über Kunst und künstlerische Arbeiten auseinandergehen, Anhaltspunkte für die Berechtigung, sich ‚Architekt‘ zu nennen, abgeben kann. Im Verkehrsleben erwartet man vielmehr von einem Architekten, daß er Entwürfe und Skizzen anzufertigen vermag, ohne daß es, wie beispielsweise bei Maurer- und Zimmermeistern, auf den Nachweis einer besonderen Vorbildung ankommt. Wir weisen schließlich auf die bisher ergebnislosen und teilweise auch in Architektenkreisen auf Widerspruch stoßenden Bestrebungen des Bundes Deutscher Architekten hin, eine gesetzliche Regelung des Titels „Architekt“ dahingehend herbeizuführen, daß nur derjenige sich Architekt nennen darf, der lediglich zeichnerische Arbeiten für

Preisarbeit zum Schinkelwettbewerb 1912.
Gebiet des Wasserbaus.

Sinzelheiten zum oberen Wehr.

Blatt 14.
Kennwort: „Walzenwehr.“

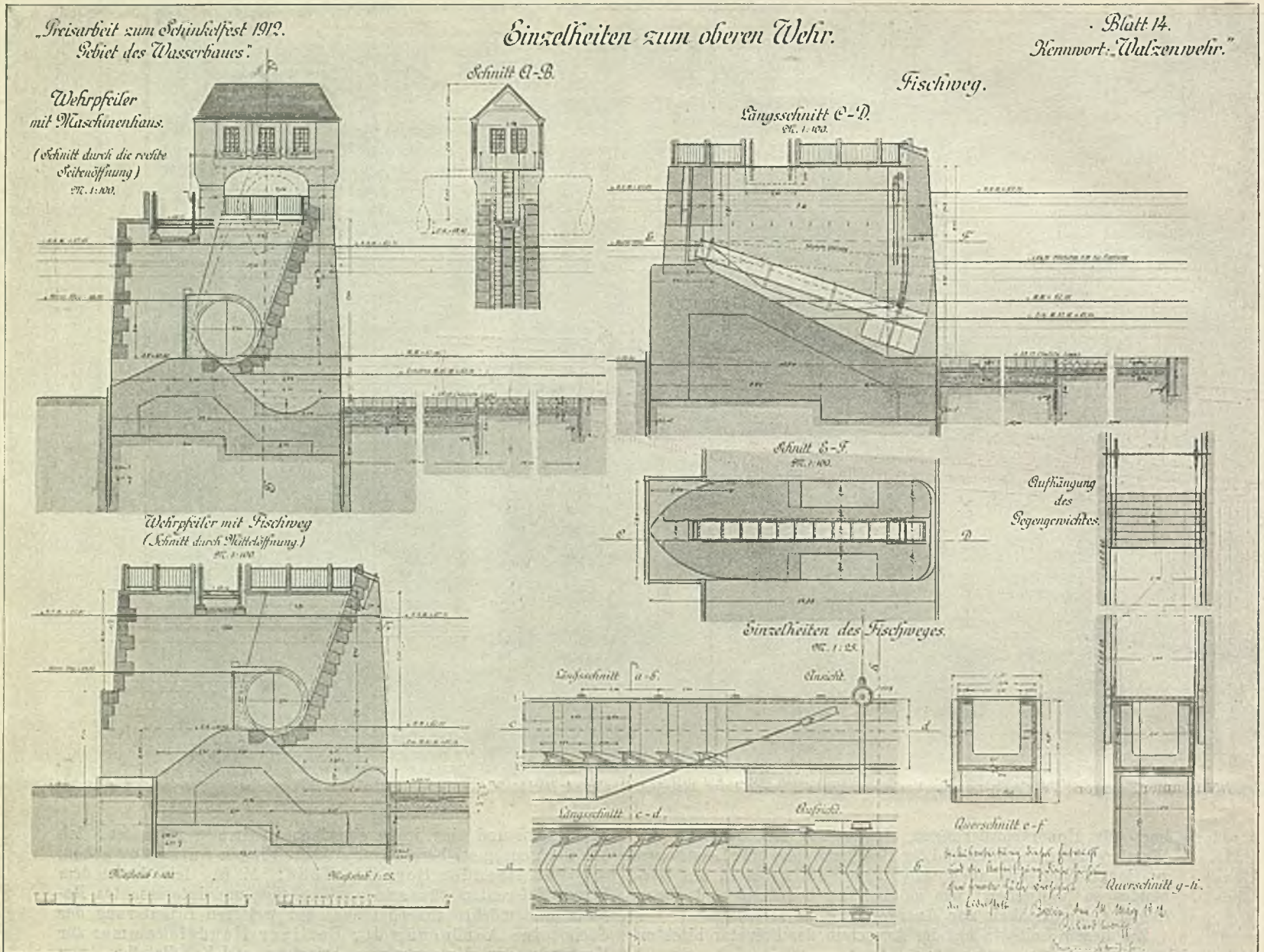


Abb. 398*). Entwurf zum Umbau der Wehr- und Schleusenanlagen in der Weser bei Hameln. Schinkelwettbewerb des A.V.B. 1912
Kennwort: „Walzenwehr“. Verfasser: Regierungsbauführer Richard Wolff

Bauten, Ausstattungen usw. gegen Entgelt liefert, ohne die Bauarbeiten gleichzeitig selbst auszuführen.“ Hierzu fügt die Zeitung hinzu: „Der ‚Hinweis‘ am Schluß dieses Gutachtens kann naturgemäß an der zurzeit bestehenden in dem Gutachten zutreffend wiedergegebenen Verkehrsauffassung nichts ändern.“

Vorsitzender Herr Th. Köhn: M. H. Diese Aeußerung der Berliner Handelskammer liefert vielleicht doch einen Grund dafür, daß eine Aufklärung darüber, was unter einem ‚Architekten‘ zu verstehen ist, unbedingt erforderlich ist. Der Vorstand Ihres Vereins hat sich mit der Frage in der heutigen Sitzung befaßt, und ich selbst habe mich mit dem zweiten Vorsitzenden der Handelskammer darüber bereits unterhalten. Es ist mir mitgeteilt worden, daß ein hervorragender Sachverständiger, dessen Name nicht bekannt gegeben werden darf, dieses Gutachten abgegeben hat. Wir wollen die Handelskammer ersuchen, daß, wenn derartige Anfragen wieder an sie herantreten, sie sich auch an uns um eine Aeußerung wenden möge und ich glaube, daß wir eine zusagende Antwort erhalten werden. Ich hoffe, daß die Handelskammer über kurz oder lang auch in eine Revision ihrer letzten Aeußerung zum Begriff „Architekt“ eintreten wird.

M. H. Es handelt sich dann darum, daß wir hier durch unsern Beschluß den Verbandsabgeordneten Direktiven geben. Der Herr Referent hat vorgeschlagen, daß die Leitsätze einzeln diskutiert werden sollen. Ich möchte fragen, ob Sie damit ein-

verstanden sind, oder ob eine en bloc-Annahme gewünscht wird oder welche Vorschläge sonst noch gemacht werden.

Herr Baurat Körto: Ja, m. H., ich habe erfreulicherweise den Eindruck gewonnen, daß zwischen den Aeußerungen, die der Verbandsvorstand, um die Frage der Organisation der Privatarchitekten in Fluß zu bringen, in Münster bekannt gegeben hat, zwischen denen, die der Ausschuß der Privatarchitekten aufgestellt und denen, die der Abgeordnetenausschuß des Vereins hier zum Ausdruck hat bringen lassen, kein so wesentlicher Unterschied besteht, daß die Beratung der einzelnen Sätze notwendig erscheint. Ich habe den Eindruck, daß in den Leitsätzen, die vom Kollegen Siedler hier vertreten sind, sehr viel dankenswerte Anregungen und Verbesserungsvorschläge liegen, daß der Verein durch ihre Annahme die Sache selbst fördert und Beiträge liefert zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit. Hier in eine Diskussion im einzelnen über diese Leitsätze einzutreten und zu beraten, ob etwas besser so oder so gefaßt wird, das scheint mir durchaus entbehrlich. Es wird die Sache mehr schädigen, als ihr nützen. Der Verbandsvorstand, der später mit der Verarbeitung der sämtlichen eingehenden Aeußerungen zu tun haben wird, muß ja bei seiner späteren, die Aeußerungen der Vereine zusammenstellenden Arbeit doch ohne Rücksicht auf redaktionelle Feinheiten zunächst nur im großen feststellen, wie die Majorität der Vereine zu der ganzen Frage steht. Ich will hoffen und wünschen, daß auch die Aeußerungen der übrigen Vereine des Verbandes ebenso zustim-

*) Vgl. Bemerkung auf S. 236.

mend und vielleicht in positiver Richtung noch ergiebiger lauten als die hier vorgeschlagene Aeußerung des Architekten-Vereins.

Wenn ich das hier sagen darf, was ich an ihnen bedauere, so ist es, daß ein positiver Vorschlag für die spätere Organisation nicht darin enthalten ist. Das „Wie“ ist die schwierigste Frage. Hoffen wir, daß bei Sichtung der verschiedenen Aeußerungen zu der sicher bedeutsamen Frage doch in ihnen Anregungen sich finden, die weiter gesponnen zu einem positiven Schritte nach vorwärts führen. Darin sind wir wohl alle einig, daß keine weitere Zersplitterung in die allgemeine Architektenschaft Deutschlands kommen darf, daß es dringend wünschenswert ist, daß, wo es irgend möglich ist, alle Privatarchitekten sich zusammenschließen und daß dieser Zusammenschluß zu weiterer gemeinschaftlicher Arbeit mit den beamteten Kollegen führt. Darüber, wie die neue Organisation beschaffen sein soll, werden wir uns heut an Hand der vorgetragenen Leitsätze kaum verständigen können. Ob der einzelne Ausdruck in der einen oder andern Fassung besser gewählt ist, das zu entscheiden hat, glaube ich, kein besonderes Interesse. Das Wesentliche ist jetzt, daß nach dem Ziele gestrebt wird, für die Privatarchitekten eine Organisation zu finden, die ihnen das gibt, was sie im Interesse unsers Faches gebrauchen. Erfreulich ist es, daß nach der Art der Behandlung der Frage hier im Vereine die Privatarchitekten sicher sein können, auch in dieser zunächst hauptsächlich sie angehenden Frage die Unterstützung der beamteten Fachgenossenschaft zu finden.

Ich möchte vorschlagen, von einer Spezialdiskussion der einzelnen Leitsätze heut abzusehen.

Herr Architekt Heinrich Straumer als Gast: Das verlesene Gutachten der Handelskammer über den Begriff „Architekt“ kann augenblicklich nach Lage der Sache, so bedauerlich dies auch sein mag, nicht ganz als unzutreffend bezeichnet werden. Für den Privatarchitekten liegen die Verhältnisse tatsächlich ähnlich wie für Maler und Bildhauer. Es kann keinem Anstreicher verwehrt werden, sich ebenso wie Lenbach als „Maler“ zu bezeichnen. — Architekt ist eine Berufsbezeichnung und kein Titel.

Die künstlerisch schaffenden Architekten lassen sich, streng genommen, kaum so organisieren, daß ihnen daraus eine bestimmte, gewissermaßen offizielle Stellung eingeräumt wird. Im letzten Ende kann es immer nur wie bei den Malern und Bildhauern sein, die sich in Künstlervereinen zusammenschließen, um gemeinsame Ausstellungen usw. zu veranstalten. Das einzelne Mitglied des Künstlervereins bleibt nach wie vor dem Urteil der Oeffentlichkeit unterstellt, wie weit seine Künstlerschaft geht. Dasselbe gilt für den Architekten im Sinne eines Künstlers. Das ist auch der Gedanke, der es mir bisher nicht möglich gemacht hat, für eine Organisation im Sinne der Architektenkammern mich zu erklären. Gleichwohl liegt das Bedürfnis nach einem Zusammenschlusse der künstlerisch schaffenden Architekten vor; es ist entstanden aus der Notwendigkeit, den künstlerisch Schaffenden weitere Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen und der Verunstaltung in Stadt und Land durch Pfuscher und Scharwerker, wie der Herr Referent schon hervorhob, entgegenzuarbeiten. Hierin besteht ein Gegensatz zwischen Privatarchitekten und beamteten Architekten nicht, wenn auch von seiten der Privatarchitekten der Wunsch besteht, daß öffentliche Bauten, die jetzt in amtlichen Bureaus erledigt werden, häufiger freien Baukünstlern zugewiesen werden möchten.

In dem Streben nach künstlerischer Vertiefung des architektonischen Schaffens sind sich jedenfalls alle eins. Ich begrüße es, daß der Verband den Wunsch der Privatarchitektenschaft anerkennt und sich bemüht, Ihnen entgegenzukommen. Nach meiner Auffassung kann aber die Betätigung des Verbandes hierbei immer nur ein gewisses Mäzenatentum bedeuten und muß sich darauf beschränken, die aus der freien Künstlerschaft hervorgehende Organisation zu stützen und ihr die Möglichkeit eines Anschlusses an den Verband offenzuhalten.

Für die Privatarchitekten kann es sich wie bei den Künstlervereinen mit Malern und Bildhauern als Mitglieder nur um eine freie Vereinigung handeln, die aus sich selbst heraus ihre Spitzen wählt, ihre Mitglieder abordnet und ihnen von Fall zu Fall Schutz und Unterstützung zuteil werden läßt.

Die eben verlesenen Leitsätze anlangend, bin ich der Meinung, daß von der Privatarchitektenschaft der Grundsatz, „daß zur Mitgliedschaft in der Privatarchitektenorganisation der Nachweis der vollen akademischen Bildung genüge“, nicht angenommen

werden kann. Die Organisation müßte in jedem Falle den Nachweis selbständiger künstlerischer Leistungen verlangen, gleichviel, ob eine akademische Vollbildung vorliegt oder nicht. Bei allen Organisationsbestrebungen der Privatarchitekten denkt man wohl immer an den Architekten, der eine gewisse künstlerische Qualität garantiert, denn für den Beruf des Architekten als höherer Techniker haben wir ausreichend Schutz durch die staatlichen Examina, und es kann gewiß nur vorteilhaft sein, wenn möglichst alle Techniker volles Hochschulstudium sich aneignen. Ganz unabhängig hiervon ist aber das künstlerische Schaffen, welchem durch die Organisation geholfen werden soll. Ein Ziel, in welchem sich beamtete und Privatarchitekten in jeder Beziehung einig sind.

Herr Dr.-Ing. Siedler: M. H.! Ich wollte Herrn Straumer auf seine Ausführungen nur wenige Worte antworten, und zwar einmal in bezug auf den Begriff „Architekt“ und dann in bezug auf das Verhältnis, das der Verband zu der Organisation der Privatarchitekten einnehmen wird.

Es ist im Ausschusse der Privatarchitekten die Frage der Vorbildung des Architekten ebenfalls erörtert worden. Man trat da, wie Herr Straumer, der Ansicht entgegen, daß die abgeschlossene Hochschulbildung für die Zugehörigkeit zum Architektenstande unbedingt notwendig sei; man betonte auch dort, daß es nicht darauf ankomme, was der Mann gelernt habe, sondern auf das, was er leiste. Auf demselben Standpunkte steht meines Wissens sowohl der Verbandsausschuß wie der Architekten-Verein überhaupt. Aber die Norm wird doch immer die sein, daß der gebildete Architekt über eine abgeschlossene akademische Bildung verfügt. Es wird damit ja nicht gesagt, daß jeder, der eine abgeschlossene akademische Bildung besitzt, auch Künstler, auch Architekt im richtigen Sinn ist. Es wird in den Leitsätzen ja auch gesagt, daß der Architekt, um den es sich hier handelt, der Mitglied der Organisation sein will, selbständig tätig sein muß sowohl in künstlerischer wie wirtschaftlicher und geschäftlicher Hinsicht. Der Ausschuß der Privatarchitekten nahm den Standpunkt ein, daß schon der wirtschaftliche Kampf um das Dasein aus den Diplomingenieuren aus der Reihe der Privatangestellten die ausscheiden wird, die unkünstlerisch veranlagt sind. Der Diplomingenieur, der unfähig den Beruf eines selbständigen Architekten ergreift, wird nach kurzer Zeit zu der Einsicht kommen, daß er zum Privatarchitekten nicht taugt. Eine Gefahr, daß durch Beibehaltung der Begriffserklärung die künstlerische Höhe der Privatarchitektenorganisation gedrückt werden könnte, kann ich demnach nicht teilen. Ich halte es aber für praktisch empfehlenswert, die Begriffserklärung des Wortes Architekt auf der abgeschlossenen akademischen Bildung aufzubauen, da dadurch in der Oeffentlichkeit die gesellschaftliche und Bildungsstellung des Architekten ohne weiteres in Parallele zu den alten akademischen Berufen gesetzt wird, was mir von Vorteil zu sein scheint. In den Leitsätzen wird gesagt: Der Architekten-Verein zu Berlin versteht unter Architekt den Baukünstler, der entweder eine abgeschlossene akademische Bildung im Hochbau besitzt oder den Nachweis einer über das handwerkmäßige Können hinausragenden künstlerischen Befähigung in der Baukunst erbracht hat. Es sind also auch nach dem Wortlaut in keiner Weise die Autodidakten ausgeschlossen, es wird nur verlangt, daß diese auch einen Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung erbracht haben. Die Prüfung dieses Nachweises würde von der Organisation selbst vorzunehmen sein. Bei den Akademikern ist diese Prüfung nicht so notwendig, weil da das Leben die nicht Geeigneten selbst ausscheiden wird.

Auch darin möchte ich Herrn Straumer zustimmen, daß auch wir der Ansicht sind, daß die Stellung des Verbandes zu der Privatarchitektenorganisation eine ähnliche sein wird, wie sie ein Förderer ihrer Bestrebungen, ein Mäzen, einnehmen kann; die Privatarchitekten sollen gefördert werden, sie sollen nicht in ihren Bestrebungen durch den Verband behindert werden.

Vorsitzender Herr Th. Köhn: M. H.! Das Wesentliche wird ja hierbei sein, daß wir einmal den Begriff „Architekt“ klar zum Ausdruck bringen, und zwar auch im Hinblick auf die Schäden, die die Aeußerung einer so hervorragenden Behörde, wie die Handelskammer, anrichten kann, wenn sie unwidersprochen bleibt, und zweitens, daß wir entscheiden, ob wir die Organisation unterstützen wollen unter der Voraussetzung, daß die neue Organisation sich dem Verband angliedert. Sonst würde ja der Architekten-Verein kein Interesse daran haben, eine solche Organisation zu unterstützen, weil wir ja dann die

Zersplitterung fördern würden, die wir vermeiden wollen. Im übrigen hat ja Herr Körte schon ganz richtig hervorgehoben, daß wir die Einzelheiten der Sache den Verbandsabgeordneten überlassen sollten. M.H.! Wird gegen den Vorschlag des Herrn

Körte, die Leitsätze en bloc anzunehmen, Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich die Herren bitten, die den Leitsätzen zustimmen wollen, die Hand aufzuheben. (Geschickt.) Das ist die Mehrheit.

Zur Frage der Sicherung der Bauforderungen

Aus der Sitzung des A.V.B. vom 17. Juni 1912

Berichterstatte Herr Baurat Stapf: M. H., ich darf wohl bei den meisten von Ihnen kein direktes materielles Interesse für die Sicherung der Bauforderungen voraussetzen, und da es schon spät ist, ist es auch angebracht, daß ich mich möglichst kurz fasse. Ich möchte nur sagen, was unsere Eingabe will, damit die Herren wissen, ob sie sich für die weiteren Arbeiten in der Kommission noch interessieren wollen.

Man möchte ja zunächst mal hier darüber sprechen, wie die Unsicherheit der Bauforderungen zustande kommt. Ich will aber voraussetzen, wir alle wissen, wenn auch nur als Zeitungsleser, daß eine Unsicherheit der Bauforderungen da und der Schrei nach Sicherung der Bauforderungen ein berechtigter ist. Dieses Verlangen nach Sicherung besteht schon seit vielen Jahren. Der Reichstag hat 1909 ein Gesetz für die Sicherung der Bauforderungen beschlossen. Daran ist eigentlich der Titel das Schönste. Zunächst ist nur der erste Abschnitt in Kraft getreten, der unter anderem die Vorschrift über die Verwendung der Baugelder und die Führung von Baubüchern usw. enthält. Der zweite Teil, wonach ein Bau nicht begonnen werden darf, bevor nicht die Bauforderungen durch Eintragung als Hypothek sichergestellt sind, wird nur durch landesherrliche Anordnung in Kraft gesetzt.

Nun hat sich der erste Teil nicht bewährt. Unzuverlässige Bauunternehmer machen mit den Baugeldern, was sie wollen. Namentlich sind aber daneben noch recht üble Zustände entstanden durch die Abwendung des Kapitals vom Hypothekenmarkte. Durch die üblen Erfahrungen mit den Bauunternehmern hat sich der Wunsch nach weiterer Abhilfe ausgedehnt, und das Verlangen, es mit dem zweiten Teile des Gesetzes zu versuchen, ist wieder ein regerer geworden. Dieser zweite Teil wird aber, wenn er eingeführt würde, Veränderungen in der Organisation des Baumarktes herbeiführen, die, wenn sie eingetreten sind, nicht mehr zu beseitigen sein würden. Es wird für die kleinen Handwerker gefürchtet, daß sie durch die Erschwerung der Baugeldbeschaffung nicht mehr in der Lage sein würden, sich am Baumarkte wie bisher zu betätigen, weil alles dem Großkapital überliefert werden würde. Hat sich aber das Großkapital einmal darin festgesetzt, dann ist es natürlich, auch wenn man den zweiten Teil des Gesetzes wieder abschaffen wollte, nicht mehr auszumerzen. Der kleine Gewerbetreibendeginge unter, viele selbständige Existenzen würden beseitigt.

Gerade aus den Handwerkerkreisen wird aber für die Einführung des zweiten Abschnitts des Gesetzes gewirkt und diese Agitation hat eine Gegenwirkung hervorgerufen. Der Schutzverein der Berliner Bauinteressenten hat sie in die Hand genommen und hat sehr viele große Verbände, Vereine, Gesellschaften, soweit sie am Baumarkt interessiert sind, z. B. die Ältesten der Kaufmannschaft, ebenso Terraingesellschaften, Banken, verschiedene Handwerkerverbände zusammenberufen, um gemeinschaftlich zu beraten, ob man nicht ohne den zweiten Teil des Gesetzes auskommen kann, indem man die bestehenden Gesetze besser anwendet und sie noch weiter ausbaut, soweit es notwendig erscheint. Es hat sich aus diesen Verbänden eine Kommission gebildet, der der Auftrag gegeben wurde, solche Erwägungen anzustellen. Die Kommission hat sich dahin schlüssig gemacht, daß man auf dem Wege der Selbsthilfe vorgehen und die Mithilfe der Behörden anrufen soll. Die Art der vorzuschlagenden Selbsthilfe kommt heute hier noch nicht in Betracht. Die Kommission hat zunächst für eine schärfere Anwendung bestehender Gesetze und zur Abänderung der Gesetze Vorschläge gemacht und sie in der Form einer Eingabe niedergelegt, die sie an die Ministerien und die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet hat.

Ueber diese Eingabe soll ich Ihnen heute berichten. Ich will es so kurz wie möglich machen. Der aus den Handwerkerkreisen gekommene Wunsch auf Einführung des zweiten Abschnitts des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen hat sich im Preussischen Abgeordnetenhaus durchzusetzen gewußt, so daß dort eine daraufzielende Petition der Regierung zur

Berücksichtigung überwiesen wurde. Der Handelsminister hat aber abgelehnt, sofort darauf einzugehen, er will das übergebene Material durch das Statistische Landesamt prüfen lassen und erst, wenn sich dann die Notwendigkeit der Einführung des zweiten Gesetzabschnitts ergeben sollte, will er dafür eintreten. In der Eingabe ist nun ausgeführt, daß unsolide Elemente einmal durch die Gewerbeordnung und dann durch den schon erwähnten ersten Abschnitt des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen zu bekämpfen sind. Nach der Gewerbeordnung kann einem unzuverlässigen Bauunternehmer die Erlaubnis zum Bauen genommen werden. Davon ist bisher ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden. Die Sache ist noch zu neu und die Behörden scheuen sich, da scharf vorzugehen. Eine schärfere Anwendung dieser Bestimmung verlangt die Eingabe. Man wünscht, daß besondere Dezenten sich ausbilden, die die Sache durch Übung kennen lernen, so daß man besser hinter den Bauschwindel kommt und besser dagegen auftritt. Die Staatsanwaltschaften sollen angewiesen werden, schneller einzugreifen als jetzt. Denn heutzutage ist der Staatsanwalt nicht in der Lage, den Schwindel sofort zu sehen. Es sollen daher Sachverständige hinzugezogen werden. Es soll auch eine zwangsweise Offenlegung des Baubuchs angeordnet werden und ähnliche Bestimmungen, mit denen ich Sie nicht lange aufhalten möchte. Außerdem werden auch Vorschläge gemacht für die Verhütung der Verschiebung von Baugeldern zugunsten von Verwandten usw.

Derartige Bestimmungen sind also in der Eingabe enthalten. Ich möchte die Herren, die sich dafür interessieren, auf die Eingabe verweisen. Ich habe eine Anzahl davon hierher gebracht und würde sehr gern den Herren, die noch irgendwelche Aufklärungen haben wollen, diese hier oder an anderer Stelle geben.

Herr Baurat Redlich: Wie ich in unserer Zeitschrift las, daß die eben erörterte Angelegenheit auf der heutigen Tagesordnung stand, da glaubte ich, es handle sich um den Bericht einer Kommission unseres Vereins. Aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Stapf habe ich aber entnommen, daß er im Interesse des Vereins uns hier Aufschluß über das gegeben hat, was von anderer Seite in die Wege geleitet worden ist. Ich meine, es genügt, wenn wir hier keine Stellung dazu nehmen, zumal ja der Handelsminister, wie neuerdings durch die Tagesblätter bekannt geworden ist, auf zehn Jahre versuchsweise in einigen größeren Städten den zweiten Teil des Bauhandwerkerschutz-Gesetzes einzuführen beabsichtigen soll. Ich glaube, wir tun am besten, wenn wir so handeln, wie es auch der Verbandstag in Münster beschlossen hat, das heißt zunächst keine Stellung zu der Frage einnehmen.

Herr Baurat Stapf: Ich nehme nicht an, daß der Architekten-Verein dazu Stellung nehmen muß. Es ist daher auch der Architekten-Verein nicht zur Arbeit zugezogen worden. Wir haben dem Architekten-Verein die Eingabe zugeschickt, um den Herren, die sich dafür interessieren, es zu ermöglichen, über die Angelegenheit Näheres erfahren zu können. Ich möchte erwähnen, daß für den Fall, daß noch jemand Auskunft wünscht, der Schutzverein der Berliner Bauinteressenten gern jedem Herrn Gelegenheit geben wird, sich weiter zu informieren.

Vorsitzender Herr Stadtbaurat a. D. Th. Köhn: M. H., die Sache liegt so, daß uns die Sache zur Kenntnisnahme zugeschickt wurde. Der Vorstand hat es für wichtig gehalten, sie auf die Tagesordnung zu setzen und hat Herrn Stapf eingeladen, uns darüber zu berichten. Da der Abgeordnetentag des Verbandes sich auch damit beschäftigen wird, so hat der Ausschuß der Verbandsabgeordneten unseres Vereins Herrn Stapf kooptiert und eingeladen, auch nach München zu gehen. Er ist am besten über die Sache informiert. Erst der Verband wird darüber beschließen müssen, ob er zu den Fragen Stellung nehmen will oder nicht. Wir haben heute keine Stellung dazu zu nehmen.